

BESCHLUSSFASSUNG

Einwohnergemeinde Interlaken

Änderung UeO Nr. 12 «Landi, Gewerbeareal Mittleres Moos West»

Überbauungsvorschriften

Die ÜO-Änderung besteht aus:

- Überbauungsplan 1:500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Juni 2010

Landi/Interlaken_Landi/Überbauungs-
vorschriften/UeVAe_Landi_100602_BF.doc

Allgemeines

Art. 1

Planungszweck Die Überbauungsordnung «Landi, Gewerbeareal Mittlers Moos West» bezweckt die Realisierung eines Verkaufs- und Handelsgeschäfts mit Lagerflächen, unter Einbezug der Erschliessung mit Anschluss an die Kantonsstrasse.

Art. 3

Stellung zur Grundordnung Soweit die vorliegenden Vorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Baureglements der Einwohnergemeinde Interlaken, insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszone, Industrie- und Gewerbezone (Art. 57 GBR).

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans Der Überbauungsplan regelt verbindlich:

- den Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Lage und Abmessung des Baufelds für Hochbauten
- Lage und Abmessung des Baufelds für gedeckte Aussenräume
- Lage und Abmessung des öffentlichen Strassenraums (Detailerschliessung mit Anschluss an die Kantonsstrasse [Kreisel])
- Lage und Abmessung der Grünflächen
- Lage und Abmessung der Bereiche für Lagerflächen
- die Lage und Abmessung der internen Verkehrsfläche für Anlieferung und Parkierung
- Lage und Abmessung der permanenten Aussenverkaufsnutzung
- die Lage der Zu- und Wegfahrten
- ungefähre Lage der neu zu pflanzenden Bäume

Nutzung

Art. 5

Baufeld für Hochbauten ¹ Im Baufeld für Hochbauten gelten die Nutzungsbestimmungen der Arbeitszone Industrie- und Gewerbezone gemäss Art. 57 (IGZ), wobei innerhalb des UeO-Perimeters im Erdgeschoss Verkaufsflächen eine Innen- und Aussenverkaufsfläche bis zu insgesamt 1'750 m² 1'500 m² zugelassen sind ist.

² Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12.00 m.

Art. 6

Baufeld für gedeckte
Aussenräume

¹ Im Baufeld für gedeckte Aussenräume gelten die Nutzungsbestimmungen der Arbeitszone ~~IGZ~~. Die Überdachung darf Oberkant höchstens eine Höhe von 5.50 m aufweisen und ist seitlich offen zu gestalten.

² Der Bereich für «permanente Aussenverkaufsnutzung» wird als Verkaufsfläche genutzt. Die Zu- und Wegfahrt auf der Verkehrsfläche für Anlieferung und Parkierung ist jederzeit zu gewährleisten.

³ Im Bereich für Lagerflächen ist die Aufbewahrung von wetterfesten Waren erlaubt. Sie sind für Kunden nicht zugänglich.

⁴ In der Verkehrsfläche für Anlieferung und Parkierung sind Auto- und Veloabstellplätze sowie Infrastrukturanlagen und Anlagen für den Güterumschlag zulässig.

Erschliessung und Parkierung

Art. 10

Erschliessung

~~¹ Die Detailerschliessung ist zusammen mit dem Bauvorhaben zu realisieren, wobei die Strasse in Etappen erstellt und ausgebaut werden kann.~~

~~² Verkaufsgeschäfte dürfen erst eröffnet werden, wenn der Anschluss an die Kantonsstrasse fertiggestellt ist.~~

¹ Die Zu- und Wegfahrten erfolgen über die Gemeindestrasse (Detailerschliessung). Die Strassenanschlüsse sind gemäss den Einträgen im Überbauungsplan sicherzustellen.

Art. 11

Parkierung

¹ Autoabstellplätze sind oberirdisch anzulegen. Die Anzahl Abstellplätze richtet sich nach Art. 49 ff BauV. **Die erforderlichen Parkplätze können teilweise in der angrenzenden ZPP «Landi Jungfrau» angelegt werden.**

² Veloabstellplätze für Kunden und Personal sind in ausreichender Anzahl in der Nähe der Eingänge zu erstellen, wobei mindestens die Hälfte zu überdachen ist.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 10. Sept. bis 12. Okt. 2009

Vorprüfung vom 23. Februar 2010

Publikation im Anzeiger vom 15. April 2010

Öffentliche Auflage vom 15. April – 17. Mai 2010

Einspracheverhandlungen –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am ...

Einwohnergemeinde Interlaken

Präsident Sekretär

Kaspar Boss Philipp Goetschi

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Interlaken,

Gemeindeschreiber

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**